

Luzerner Tagblatt.

Par, Postgasse Luzern

Abonnements:

für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	4 Monate	Fr. 5.—	3 Monate	Fr. 2.50
tür die Post	12.—	6.—	3.—		
	12.80	6.40	3.40		

Dreihunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einseitige Zeile oder deren Raum	10 Fr.
tür Wiederholungen	8 "
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 "

Donnerstag,

Nr. 68.

den 20. März 1884.

Soziale Gedankenreihe.

II.

Bekanntlich sind die Güter dieser Welt, Kapital und Arbeitskraft, sehr verschieden verteilt. Der Eine besitzt ein ganz bedeutendes Kapital, dessen Frucht er bei weitem nicht ganz bedarf zu seinem notwendigen Unterhalt, sondern sich noch allen möglichen Luxus erlauben darf. Ein Anderer besitzt gerade genug, um gehörig leben zu können. Ein Dritter muß zu seinem kleineren Kapital noch etwas erwerben, um sich durchzuschlagen. Ein Vierter besitzt kein Kapital, aber eine so große Arbeitsfähigkeit, daß er mehr verdient, als er gerade notwendig hat und sich auch schon einigen Luxus erlauben darf. Ein Fünftler kommt gerade so noch durch mit seiner Arbeit. Ein Sechstler aber, und solcher gibt's gar viele, verdient nicht mehr das tägliche Brod, hat nichts und bekommt nichts. So varirt die ökonomische Situation der Einzelnen in einer unendlichen Zahl von Abstufungen vom reichen Nabob bis zum hungernden Bettelkinde.

Wer kein Kapital besitzt und nicht arbeitsfähig ist, oder im Fall der Arbeitsfähigkeit dieselbe nicht verwerthen kann, besitzt das Existenzminimum nicht und ist auf die Güte Anderer angewiesen, wenn er nicht zu Grunde gehen soll, und wir haben gesehen, daß er das volle Recht besitzt, diese Güte zu beanspruchen. Die Lebigen, Kapitalisten und Arbeiter, sind nach Vermögen gehalten, diese Güte zu leisten, den Ausfall an diesem Existenzminimum der Unvermögenden zu decken. Nun liegt es in der Natur der Sache, oder besser der Menschheit, daß, wer zu fordern darf, möglichst viel fordert, und wer geben muß, möglichst wenig gibt. Der Eine beansprucht über Bedürfnis, der Andere gibt nicht, was er könnte und verpflichtet wäre zu geben. Der Streit ist da. Wer soll nun diesen Streit schlichten und wie kann er geschlichtet werden?

Müssen alle Anforderungen, die gestellt werden, erfüllt sein? Nein, denn es gibt eine Menge unbilliger Forderungen, die nicht berücksichtigt werden können und dürfen. Ueber diese letzteren verlieren wir kein weiteres Wort; es würde uns das auf ein Gebiet führen, das wir nicht beabsichtigen zu besprechen, sondern wir halten uns an diejenige Güte, die Vernunft und Menschlichkeit zu leisten gebieten.

Aber auch abgesehen von den unberechtigten Forderungen müssen wir konstatieren, daß eine unendliche Menge von vollberechtigten Ansprüchen unbefriedigt bleibt und mithin, die Unzufriedenheit der Anspruchsfortwährend zu nähren. Diese vollberechtigten Ansprüche, verbunden mit den Ueberforderungen gewissenloser Demagogen und überhöhter Volksbegleiter, bilden das unentwirrbare Chaos der heutigen sozialen Zustände. Die erste Aufgabe wird daher sein, Unrecht von Recht zu scheiden, und dann, einmal den Weg gebahnt, das erstere ebenso energisch zu bekämpfen, als das andere nachhaltig zu unterdrücken. Aber auch beim besten Willen wird diese Aufgabe nie ganz zu lösen sein und das menschliche Elend nie alle werden. Das soll uns jedoch nicht abhalten, diesem Gebiete stets und immer mehr unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken und jeder an seinem Plage zu wirken, so weit seine Kräfte reichen. Diese Wirksamkeit ist eine doppelte: die private und die staatliche Güte kann und muß auf beiden Wegen gebracht werden.

Die erste Güte leistet die Privatthätigkeit, nennen wir sie die Wohlthätigkeit, und zwar in einem ganz bedeutenden Maße. Was sie leistet, ist nicht zu berechnen; aber wir glauben, nicht weit fehl zu gehen, wenn wir sagen, daß sie den größeren Teil des Ausfalles deckt. Die Wohlthätigkeit ist somit die erste Vermittlerin im großen sozialen Streit, die eingreifendste und dennoch die bescheidenste. Die Pflege des Wohlthätigkeitswesens und die Ausübung der Wohlthätigkeit ist also nicht nur die Ausübung einer Tugend im idealen Sinne, sondern auch noch eine recht praktische Friedensstifterin, deren Wirksamkeit

nicht nur dem Empfangenden, sondern ebenso gut auch dem Gebenden zu Theil wird.

Trotz dieser einflussreichen Wirksamkeit ist aber die Wohlthätigkeit noch lange nicht im Stande, alle Lücken auszufüllen, und es bedarf noch ganz gewaltiger Mittel, um der immensen Aufgabe auch nur einigermaßen gerecht zu werden. An die Stelle der freiwilligen Leistungen tritt nun der Zwang. Dieser äußert sich wieder auf verschiedene Weise.

Nennen wir vorerst den moralischen Zwang, der sich namentlich im engen Kreise, zuerst und am wirksamsten im Familienkreise und unter Verwandten, geltend macht, aber auch auf ganze Gesellschaften, ja ganze Länder und Nationen sich ausdehnen kann. Dem moralischen Zwang schließt sich der gesellschaftliche, Wohlthat und Moral reichen noch lange nicht aus und der Staat, das Gesetz, sieht sich gezwungen, in die Lücke zu treten.

Eine Grenze zu ziehen zwischen den Leistungen der freiwilligen Güte und der moralischen und gesellschaftlichen Verpflichtungen ist äußerst schwer. Diese drei Gebiete, beginnend beim verflochten und mit Aufopferung gereichten Trunk Wasser bis zum imperatorischen „Du mußt“ des Gesetzes, auch gegen den individuellen Willen, greifen in dem großen, unabhätbaren Gebiete so viel und so verschieden in einander, daß man nicht weit sagen können: hier beginnt das Eine und dort hört das Andere auf. Nur im gemeinschaftlichen Wirken und im gegenseitigen Ergänzen wird die Arbeit gelingen und etwas zu erreichen sein, von dem man sagen darf: das ist nun dasjenige, das man vernünftiger Weise als das am nächsten Erreichbare bezeichnen kann. Der Staat kann also nicht zurückbleiben, er muß rechtlich mitgehen und zwar nachdrücklich und wirksam mitgehen; diese Pflicht wird ihm Niemand beistreiten können und ebenso wenig die Kraft abprechen wollen. Aber wie soll er helfen? Da stehen wir gleichsam wieder am Anlange der Hauptfrage, nämlich vor der großen „sozialen Frage.“ Die Wohlthätigkeit wählt ihr Operationsfeld, ihren Zweck und ihre Mittel frei von selbst; der moralische Zwang behält sich nur auf engere bestimmte Kreise aus, alles Uebrige wird vom Staate verlangt.

Stimmenhaft.

Aus der Bundesversammlung. In Betreff der Sitzung des Nationalrates vom Montag schreibt unser Δ-Korrespondent:

Brunner und Morel beäworten für die Mehrheit der Kommission Bericht über die Verhandlung über den Wahl-Gesetzentwurf bis zur ersten Session der neuen Legislaturperiode; es sei das Flug und beschleunigt; man bringe das Gesetz doch nicht so weit, daß es im Herbst zur Anwendung gelangen könnte; auch sei es nicht passend, daß eine abretende Behörde so wichtige Gesetze erlasse. Zemp und Polat votiren hingegen unter Hinweisung auf die Mängel in der jetzigen Gesetzgebung und Wahlkreis-Eintheilung und die mit den Anträgen der Kommission verbundenen Postulate für Eintreten. Schämperlin weist nach, daß das Gesetz im Herbst 1884 so wie so noch nicht in Kraft treten könne; hingegen betont Keel die Wünschbarkeit einer Wahlkreisrevision. Forrer wünscht, daß zuerst die Werrauftragfrage durch das Volk entschieden werde, welche die Agitatoren gegen die 4 Vorlagen vor letzterem gebracht haben. Tschudy und Thoma votiren für Eintreten, Croft dagegen, betonend, daß das Volk jetzt lieber ökonomische, als politische Fragen erledigt sehe, auch das Konkurs- und Betreibungsgesetz ist dringender als das Wahlmündigkeitsgesetz. Für Eintreten sprachen noch Brumhart, von Würen, jedoch mit Befristung auf das Brumhartjuni, und Müllerer.

Dagegen Favon, Häberli, Carteret, letzterer auf die Praktiken im Kanton Freiburg betreff. Umbildung des Referendums und die Vergangenheit Bulleret hinweisend, was zu einer gerügten Diskussion führt. Genevrière beäwortet Nicht-eintreten, aber Revision des Referendums-gesetzes. Die Abstimmung ergibt Ablehnung des Antrages

von Würen mit 57 gegen 25 Stimmen; des Antrages auf Eintreten in das Gesetz mit 79 gegen 40 Stimmen; des Antrages auf Eintreten in die Postulate betreffend eine neue Wahlkreiseinteilung mit nicht mehr als je 4 Repräsentanten, die für die nächsten Wahlen bereits in Anwendung kommen soll, mit 61 gegen 38 Stimmen.

Aus der Sitzung des Ständerates vom Dienstag ist nachzutragen, daß der Zoll für Sädfrüchte auf 10 Fr. festgesetzt wurde. Die Anträge für konservirte Gemüse wurden auf Antrag von Tschury an die Kommission zurückgewiesen. Hierauf große Redeschlacht wegen des Rehl- und Getreidezoll. Theiler beantragte den Zoll für Rehl von Fr. 1. 25 auf Fr. 1. 50 zu erhöhen, eventuell den Getreidezoll von 30 auf 20 Ct. herabzusetzen. Er verteidigte diese Vorschläge mit Hinweis auf den prekären Stand der schweizerischen Mollerei und stellte in Aussicht, daß die vorgeschlagene Erhöhung weder das Rehl noch das Brod verteuern werde.

Cornay beantragte einen Zoll von 1 Fr. mit dem Hinweis darauf, daß jetzt für Rehl 1 Fr. bezahlt werde, während eine Erhöhung auf Fr. 1. 50 in direktem Widerspruch mit der Bundesverfassung stehe, welche eine Herabsetzung der Zölle für die notwendigen Lebensbedürfnisse verlange; auch sei jene Erhöhung unverhältnißmäßig, weil wir Getreide und Rehl zum größten Theil vom Ausland beziehen, somit der höhere Zoll eine Verteuern des Brodes nach sich ziehen werde. Bischoff stimmte für den Kommissionsantrag, indem er nachwies, daß nicht sowohl der Zoll, als vielmehr die Eisenbahnraten für die Mollerei maßgebend seien und diese letzteren gegenüber der Zollbefreiung von 25 Ct. weit schwerer ins Gewicht fallen; auch die Schwankungen des Rehlpreises bewege sich in so starken Höhen, daß die Zollanläge von Fr. 1. 50 und Fr. 1. 25 dagegen gar nicht in Betracht kommen. Hier wurde die Diskussion abgebrochen.

Δ Bundesrat. Die heute (Montag) von den Herren Genevrière und Konforten gestellte Interpellation betreffend Eisenbahn-Abschläge soll nach den Intentionen des Hrn. Genevrière dazu führen, daß der Bund Eisenbahn-Nachzüge fordere, aber laut Art. 25 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, dessen drittes Alinea lautet:

„Wenn im Interesse des durchgehenden Verkehrs besondere Leistungen einer Bahnverwaltung notwendig werden, welche ihr bisherweise nicht allein zugemutet werden dürfen, so kann im Falle der Nichtverhandlung der Entscheidung des Bundesgerichtes über die Frage der zu leistenden Entschädigung angerufen werden. Das Bundesgericht entscheidet in solchen Fällen, und in welchem Maße Dritte an die bezüglichen Mehrausgaben heilzutragen haben.“ — die betr. Bahnen dafür entschädigen sollen. Nach einer von anderer Seite mir gemachten Mitteilung aber dürfte sie zur Stellung einer Motion auf Revision dieses Artikels sowie des Art. 35, in seiner Hauptbestimmung lautend:

„Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Er hat das Recht der Einschuldung von sämtlichen hierauf bezüglichen Akten und Verträgen der Bahnverwaltungen. Bei dieser Kontrolle sind namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen.“ —

führen. Die Revision hätte natürlich in einem die Kompetenzen des Bundes vermehrenden Sinne zu geschähen. Hr. Genevrière regt also etwas an, was sehr zum Nachtheil der von ihm protegirten Bahnen ausfallen kann.

Da es jetzt schon sicher ist, daß mehr als die verfassungsgemäß geforderte Zahl von Stimmberechtigten die Volksabstimmung über die Vorlagen, betreffend die Organisation des Justiz- und Polizeidepartements, die Erhängung des Bundesstrafrechtes, die Patentarten der Schweiz, Handelsreisenden und den Beitrag an die Gewerkschafts-Kanzleikosten in Washington verlangt, so hat der Bundesrat die Referendumsabstimmung angeordnet und als Abstimmungstag den 11. Mai festgesetzt.

Banknoten. Die Noten nachfolgender Banken, welche auf eine Emision verzichtet, werden zum Rückzug auf-